

## *Die politischen Rechte*

die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verfassungslegitim eingeschränkt werden darf.

- Eine erste Einschränkung ergibt sich unmittelbar aus dem Verfassungstext selbst, der in Art. 46 Abs. 1 Satz 2 LV das Fürstentum Liechtenstein in die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland einteilt und zusätzlich bestimmt, dass das Oberland 15 und das Unterland 10 Abgeordnete stellt. Dementsprechend genügt dem Oberland ein geringerer Prozentsatz an Stimmen als dem Unterland, um ein Grundmandat zu erreichen. Diese ungleiche Wirkung ist von der Verfassung ausdrücklich gewollt und daher nicht verfassungswidrig.<sup>33</sup> Auch Art. 29 Abs. 1 LV wird durch diese Regelung nicht verletzt, da keinem Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl verwehrt oder verunmöglicht wird. Art. 29 LV enthält lediglich eine "Effektivitätsklausel" und bezieht sich allein auf die Teilnahme am Wahlakt, nicht aber auf den Erfolgswert der Stimme.<sup>34</sup>
- Die zweite Einschränkung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl resultiert ebenfalls aus einer verfassungsunmittelbaren Schrankenklausel, nämlich der in Art. 46 Abs. 3 LV statuierten Sperrklausel von 8 %. Eingeführt wurde diese Sperrklausel durch Verfassungsgesetz vom 17. Juli 1973.<sup>35</sup> Sie wurde zusammen mit dem Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG) vom gleichen Tage<sup>36</sup> am 14. Oktober 1973 angenommen und gilt – nach einer im Sommer 1992 gescheiterten Initiative auf Abschaffung – bis heute.<sup>37</sup> Zuvor hatte gemäss Art. 22 Abs. 3 des Proporzgesetzes von 1939 eine Sperrklausel von 18 % gegolten.<sup>38</sup> Der Staatsgerichtshof hob diese Bestimmung jedoch 1962 als verfassungswidrig auf.<sup>39</sup> Unter Bezugnahme auf die Rechtslage in Deutschland, Öster-

---

<sup>33</sup> So StGH 1962/1 – Entscheidung vom 1. Mai 1962, ELG 1962–1966, 191 (195) – noch zur alten, erst durch Verfassungsgesetz vom 20. Oktober 1987 geänderten Regelung, wonach das Oberland 9 und das Unterland 6 Abgeordnete stellte; s. auch StGH 1968/6 – Gutachten vom 28. Mai 1969, ELG 1967–1972, 248 (250 f.); eingehend ferner M. Batliner, *Volksrechte*, S. 86 ff.

<sup>34</sup> So StGH 1962/1, aaO, S. 195 f.

<sup>35</sup> LGBl. 1973 Nr. 49.

<sup>36</sup> S. LGBl. 1973 Nr. 50.

<sup>37</sup> Zur liechtensteinischen Diskussion s. M. Batliner, *Volksrechte*, S. 92 ff.

<sup>38</sup> Sie sollte den Einzug einer dritten, dem Nationalsozialismus nahestehenden Partei in den Landtag verhindern.

<sup>39</sup> StGH 1962/1 – Entscheidung vom 1. Mai 1962, ELG 1962–1966, 191 ff.; bestätigt durch StGH 1962/2 – (Vorstellungs-)Entscheidung vom 13. Juli 1962, aaO, S. 202 ff.